

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 36.) Verordnung,

den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 13ten September 1842.

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung mit Bezugnahme auf die bevorstehende Eröffnung der das Herzogliche Gebiet berührenden Fahrten auf der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn den Wunsch zu erkennen gegeben hat, S^{ich} der zwischen den Königl. Sächsischen, Königl. Preussischen, Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Herzogl. Anhalt-Deussischen und Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierungen wegen Erleichterung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn bestehenden, durch Verordnung vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, 21stes Stück, nr. 65, pag. 256) bekannt gemachten Uebereinkunft hinsichtlich des Herzogthums Sachsen-Altenburg anzuschließen, die obgedachten Regierungen von Sachsen, Preußen und Anhalt aber mit dem Beitritt der gedachten Herzogl. Sächsischen Regierung sich allenthalben einverstanden erklärt und zu dessen Bezeichnung gegenseitig Ministerialerklärungen ausgetauscht haben, so wird selches und daß die vertragmäßig vereinbarten Bestimmungen und Einrichtungen wegen der Legitimierung durch Passkarten vom 19ten dieses Monats an in der in der Verordnung vom 20sten November 1841 und nachher bemerkten Maße auch auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg und in den Beziehungen zu Demselben Anwendung leiden, anzuordnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierzu ist in Folge der unter Zusammenritt von Commissarien der sämtlichen betheiligten Regierungen, einschliesslich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, stattgefundenen Verhandlungen, theils wegen Erweiterung des im § 2 der Verordnung vom 20sten November 1841 bezeichneten Rahmens, theils sonst zu Erläuterung und Ergänzung der vorhin